

BGH: Informationelle Selbstbestimmung eines Prominenten-Kindes

BGB § 823 I; GG Art. 1 I, Art. 2 I; EMRK Art. 8 I, Art. 10 I

Zur Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eines Kindes durch Bekanntgabe des zwischen ihm und einem bekannten Fernsehmoderator bestehenden Kindschaftsverhältnisses.

BGH, Urteil vom 29.04.2014 - VI ZR 137/13 (OLG Hamburg), BeckRS 2014, 10340

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Die Kl., *Mascha S*, begehrt von der Bekl., die Veröffentlichung zu unterlassen, dass sie die Tochter von *Günther J* sei. Die Kl. wurde im Jahr 2000 vom Fernsehmoderator *Günther J* und seiner Ehefrau *Thea S-J* adoptiert. Die Kl. trägt den Geburtsnamen der Mutter (*S*) und nicht den Namen des berühmten Vaters. Bis in das Jahr 2009 berichteten mehrere Presseveröffentlichungen unter Nennung des Vornamens und des Alters der Kl. über das Kindschaftsverhältnis zwischen der Kl. und *Günther J*.

Die Bekl. veröffentlichte in der Ausgabe der Zeitschrift „Frau im Spiegel“ vom 8.7.2011 unter der Überschrift „Gefragt wie ein Popstar“ einen Bericht über einen Auftritt von *Günther J* im Rahmen des so genannten „Zeitcampus“ in der Frankfurter Goethe-Universität. Darin hieß es unter voller Namensnennung ua: „Zurückhaltender ist er, was sein Privatleben angeht. Er ist mit Diplompädagogin *Thea S*, 50, verheiratet. Das Paar hat vier Kinder, die leiblichen Töchter *Svenja*, 22, und *Kristin*, 18, dazu die Adoptivtöchter *Katja*, 14, und *Mascha*, 12“.

Das *LG Hamburg* hat die Bekl. zur Unterlassung der Veröffentlichung verurteilt, dass die Kl. ein Kind von *Günther J* sei. Diese Entscheidung wurde vom *OLG Hamburg* bestätigt, die Revision der Bekl. zum *BGH* war aber erfolgreich und führte zur Klageabweisung.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* sieht ähnlich wie das *BerGer.* eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) der Kl. aus Art. 2 I, Art. 1 I GG, Art. 8 I EMRK durch die Berichterstattung über das Kindschaftsverhältnis mit *Günther J*. Die Berichterstattung tangiere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es umfasst „die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“ (*BVerfGE* 65, 1 [43] = *NJW* 1984, 419 – Volkszählung). Das *VI. Zivilsenat* betont aber auch, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht „dem Einzelnen kein unbeschränktes dingliches Herrschaftsrecht über bestimmte Informationen“ gewähre, sondern „seine Grenze in den Rechten Dritter auf Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 I GG, Art. 10 I EMRK“ finde.

Im Rahmen der Rechtswidrigkeit wägt der *Senat* das Persönlichkeitsrecht der Kl. und die Meinungs- und Medienfreiheit der Bekl. ab, weil es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht handelt, dessen Reichweite nicht absolut feststeht. Diese Abwägung fällt zulasten der Kl. aus, weshalb die

Beeinträchtigung ihres APR nicht rechtswidrig sei. Das Gericht berücksichtigt zu Gunsten der Kl. zwar, dass sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung erst 12 Jahre alt war. Kinder, so der *BGH* in Anwendung der Rspr. des *BVerfG*, „bedürfen eines besonderen Schutzes, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann durch die Berichterstattung empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen.“ Eine Beeinträchtigung des APR von Kindern könne dabei nicht allein „dann vorliegen, wenn das Kind die persönlichkeitserheblichen Einwirkungen Dritter bemerkt“, sondern auch dann, „wenn Dritte persönlichkeitsbezogene Informationen verbreiten,“ was „dazu führen kann, dass dem Kind in Zukunft nicht unbefangenen begegnet wird oder es sich speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht.“

Gleichwohl entscheidet der *VI. Senat* zu Gunsten der Bekl., weil die berichteten Informationen „bereits vor der Veröffentlichung einer breiten Öffentlichkeit bekannt waren und die Sicht auf die Kl. prägten.“ In den Jahren 2000, 2001 und 2006-2009 seien „elf Presseberichte in unterschiedlichen – jeweils auflagenstarken und breite Bevölkerungsschichten erreichenden – Medien erschienen,“ in denen anlässlich einer „Berichterstattung über den prominenten Vater der Kl. ihr Vorname, Alter und das zwischen ihr und *Günther J* bestehende Kindschaftsverhältnis“ genannt worden waren. Der *BGH* stellt dabei die Presseberichte über einen Zeitraum von neun Jahren auf elf Rn. (Rn. 11-21) dar. Daraus leitet er in nur einer Rn. (Rn. 22) die Schlussfolgerung ab, die Kl. habe ihre Anonymität bereits vor der streitgegenständlichen Veröffentlichung verloren und diese angesichts der Kürze der Zeit (ca. zwei Jahre), die zwischen den letzten Vorveröffentlichungen und der angegriffenen Berichterstattung liege, nicht wieder erlangt. „Die strittige Veröffentlichung“, so der *BGH*, „fügte dem nichts Neues hinzu und habe daher keinen eigenständigen Verletzungsgehalt.“

Auch tritt der *BGH* der Auffassung des BerGer. entgegen, wonach kein „berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit“ bestehe, weil nur ein bloßes Unterhaltungsinteresse befriedigt werde und „die Veröffentlichungen über die persönlichen Verhältnisse des Vaters der Kl. auch ohne die Angaben zur Kl. hätten erfolgen können“. Dabei wird der *BGH* indes wenig konkret und führt lediglich – in Anwendung der Rspr. des *BVerfG* – abstrakt aus, dass auch unterhaltende Beiträge am Schutz der Meinungsfreiheit teilnähmen. Eine Bewertung dieses Unterhaltungsinteresses im konkreten Fall, wie es eigentlich Gegenstand einer Abwägung sein sollte, erfolgt nicht.

3. Praktische Folgen

Das Urteil des *VI. Zivilsenats* ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit seiner Entscheidung vom 5.11.2013 (*BGHZ* 198, 346 = *NJW* 2014, 768 mit Anm. *Elmenhorst*, *NJW* 2014, 770; dazu *LMK* 2014, 354128 [Anm. *Gounalakis*]). In beiden Fällen begehrte *Günther J*'s Tochter erfolglos die Unterlassung der Berichterstattung über das Kindschaftsverhältnis. Beide Entscheidungen weisen indes in die falsche Richtung, weil sie die Rechte Minderjähriger nicht ausreichend schützen bzw. deren Schutzinteresse nicht einmal ausreichend würdigen. Das dabei stark bemühte Argument des *BGH* im Rahmen der Abwägung, die Anonymität der Kl. sei bereits im Jahr 2000 beseitigt und seitdem nicht wieder hergestellt worden, überzeugt wenig. Die beiderseits betroffenen Rechtsgüter werden letztlich bloß benannt, aber nicht hinreichend gewertet. Dieser Vorwurf betrifft vor allem die Auseinandersetzung mit der Argumentation des BerGer., wonach ein bloßes Unterhaltungsinteresse betroffen sei und die Berichterstattung über den Vater der Kl. auch ohne die Angaben zu ihrer Person hätte erfolgen können und müssen.

Zwar ist die Ansicht des *BGH*, dass unterhaltende Beiträge ebenfalls von der Meinungsfreiheit geschützt sind, im Grundsatz richtig und entspricht der ständigen Rspr. des *BVerfG* (vgl. etwa *BVerfGE* 120, 180 = *NJW* 2008, 1793 [1796]). Es wäre aber Sache des *Senats* gewesen, den Informationswert der Berichterstattung über die Kl. im konkreten Fall und nicht nur pauschal zu bewerten und der Pressefreiheit „abwägend die beeinträchtigenden Wirkungen für den Persönlichkeitsschutz gegenüberzustellen“ (*BVerfGE* 120, 180 = *NJW* 2008, 1793 [1797]). Es ist gerade das Wesen einer Abwägung, dass beide Interessen nicht nur abstrakt, sondern konkret und angemessen berücksichtigt und in einen Ausgleich gebracht

werden. Dies wäre vorliegend nicht nur notwendig, sondern auch möglich gewesen.

Auch die Begründung des *BGH*, die im Zeitpunkt der Berichterstattung 12 Jahre alte KI. habe ihre Anonymität nicht wieder erlangt, ist insoweit bedenklich, als sie die Wiedergewinnung des Persönlichkeitsschutzes faktisch unmöglich macht, nach dem Prinzip einmal öffentlich, für immer öffentlich. Erschwerend wirkt sich aus, dass der Verlust der Anonymität der KI. bereits im Kleinkindalter begann. Die zahlreichen Gerichtsprozesse belegen indes das von Anfang an stete Bemühen um Wiederherstellung ihrer Anonymität. Mehr wird man von der KI. auch nicht verlangen können. Demgegenüber wird die reine Auflistung von Presseberichten, die noch dazu zwei Jahre und älter sind, dem Schutz von Kindern, die Prominente Eltern haben, nicht gerecht (vgl. zur Bildberichterstattung über Kinder Prominenter: *BVerfG*, NJW 2000, 2191 ff. „Caroline von Monaco V – Fotos vom Sohn“ und *BVerfG*, NJW 2000, 2194 ff. „Fotos von Flick Tochter“). Diese doch letztlich undifferenzierte Vorgehensweise war bereits im Urteil des *BGH* vom November 2013 (s.o.) zu beobachten. Damals war die Anzahl der *Google*-Treffer ohne Würdigung ihrer Inhalte, Aktualität und Relevanz für das Persönlichkeitsrecht der KI. als Beleg für den Verlust ihrer Anonymität herangezogen worden. Die Kritik hieran (LMK 2014, 354128 [Anm. *Gounalakis*]) wird durch das neue Urteil des *EuGH*, NVwZ 2014, 857 = GRUR Int 2014, 719 bestätigt, welcher ein so genanntes „Recht auf Vergessen“ jetzt erstmalig anerkannt hat. Auch der *VI. Zivilsenat* des *BGH* scheint seine Rechtsauffassung doch wenigstens ein Stück weit relativiert zu haben, weil er in seinem aktuellen Urteil nicht mehr auf die Auffindbarkeit der entsprechenden Daten über die KI. mit Hilfe der Suchmaschine *Google* abstellt, obwohl dies ausdrückliches Beklagtenvorbringen im landgerichtlichen Verfahren war (*LG Hamburg*, Urt. v. 29.6.2012 – 324 O 201/12, BeckRS 2014, 10436). Für künftige Entscheidungen wäre eine deutlich profundere und konkrete Würdigung der betroffenen Rechtsgüter wünschenswert, bei der dem „Recht auf Vergessen“ ein größeres Gewicht im Rahmen der Güterabwägung zukommen sollte.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.